



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2019

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/1613 zu Drucksache 20/1083

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr dient im öffentlichen Interesse der Förderung, Vitalisierung oder dem Erhalt der Innenstädte, Ortskerne sowie der Stadtteil- und der Ortsteilzentren und berechtigt die Gemeinden, diese abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 freizugeben.“

Begründung:

Aus der Anhörung ergab sich die klare Aussage sowohl vonseiten der Kommunen als auch der Wirtschaft, dass der weiterhin vorgesehene Sachgrund für die Genehmigung verkaufsoffener Sonntage, nämlich der Anlassbezug im Sinne der Anlassveranstaltung, sich als ungeeignet erwiesen hat. Mit ihm ist es dem Zufall überlassen, ob eine Gemeinde über geeignete Veranstaltungen oder Ereignisse verfügt, die sinnvolle verkaufsoffene Sonntage rechtskonform zulassen. In zahlreichen Gemeinden gibt es solche Veranstaltungen nicht, obwohl es auch dort einen Handel gibt, der eine Belebung der Ortszentren benötigt. Der Antragsteller nimmt mit dem Änderungsantrag die konkrete Formulierung aus der gemeinsamen Stellungnahme des Hessischen Industrie- und Handelskammertags, dem Handelsverband, des Hessischen Handwerkstags und der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände auf, die auch im gemeinsamen Brief der vorgenannten Verbände mit rund 100 Bürgermeistern Unterstützung fand.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung am 1. Dezember 2009 das „öffentliche Interesse“ als Sachgrund für verfassungskonform bewertet (BVerfG 1 BvR 2857/07). Auch in der derzeit gültigen Fassung des HLÖG findet sich in § 7 Abs. 1 bereits der Bezug auf das „öffentliche Interesse“, das weitere Ausnahmen erlaubt. Die Erhaltung und Förderung von Stadt- und Gemeindezentren sind dabei im öffentlichen Interesse und damit ein gewichtiger Sachgrund.

Wiesbaden, 9. Dezember 2019

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock